jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/29 1Ob73/01v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2001

Norm

ARHG §3

Rechtssatz

Die Prüfung der Gegenseitigkeit kann nicht im Wege von Privatgutachten geschehen, einzubinden ist vielmehr das Bundesministerium von Justiz, das entsprechende Erkundigungen zu pflegen hat und allenfalls auch eine Gegenseitigkeitserklärung des ersuchenden Staats zu erwirken sucht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 73/01v
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 73/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115444

Dokumentnummer

JJR_20010529_OGH0002_0010OB00073_01V0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at